

Satzung des Vereins

„spot Regensburg e. V.“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „spot Regensburg e. V.“
2. Der Verein dient der Schaffung einer BMX- und Skatehalle und Förderung der Jugend- und Sportkultur.
3. Der Verein ist lt. Schreiben des Amtsgerichts Regensburg, Registergericht, vom 19.04.2010 unter VR 200557 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung von optimalen Voraussetzungen für eine witterungsunabhängige Anlage und deren dauerhafter Erhalt zum Training und zur Ausübung der Sportarten „Skateboard“, „BMX“, „Stunt-Inline“, „Stunt-Scooter“ und ergänzender Sportarten als Ort zur Förderung von offener Jugendarbeit in der Region Regensburg.
2. Der Vereinszweck wird durch die Ausübung und Pflege der Sportarten „Skateboard“, „BMX“, „Stunt-Inline“, „Stunt-Scooter“ verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein führt Maßnahmen durch, die geeignet sind, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen, zu erhalten oder zu verbessern um:
 - a) junge Menschen zu stützen und in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie
 - b) die Rechte junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu befördern.
6. Der Verein ergreift Maßnahmen zur Förderung und Durchführung für ein geordnetes und bedürfnisorientiertes Sport- und erlebnispädagogisches Freizeitangebot für Jugendliche wie z. B. Ferienfreizeiten, Contests, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen.
7. Der Verein kann andere Einrichtungen und Maßnahmen betreiben, die dem Vereinszweck dienen.
8. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an einen durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein zwecks Förderung des Regensburger Kinderweihnachtshilfswerk (gegr. 1923, Geschäftsführung bei Amt für Soziales, Stadt Regensburg) und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bedürftiger Familien durch finanzielle Zuwendungen, mit der Auflage, es für einen den Aufgaben des Vereins vergleichbaren Zweck zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Volljährige natürliche Personen können als Fördermitglied aufgenommen werden.
2. Jedes Mitglied ist zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 5), Ausschluss (Abs. 6) oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit, mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Bereits gezahlte Beiträge für Zeiträume nach dem Austritt werden nicht erstattet.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder die Regeln dieser Satzung schwer verstößt, das Ansehen des Vereins schwer geschädigt oder innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder sonstigen Verpflichtungen für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und -eigentum sind innerhalb einer Woche nach Ausschluss zurückzugeben.
7. Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
8. Es besteht die Möglichkeit einer Tagesmitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag in Form von Geldbeiträgen. Die Höhe, Fälligkeit und weitere Modalitäten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand



1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglied des Vorstands können nur Vereinsmitglieder werden.
2. Die Wahl eines jeden Mitglieds des Vorstandes erfolgt aus dem Kreise der Mitglieder, einzeln in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Wahl gilt grundsätzlich für zwei Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
3. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder E-Mail eine Vorstandssitzung einberufen.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Vorstandes wiederzugeben. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei von fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben sind zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und die entsprechende Niederschrift allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.
8. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam ermächtigt, im Namen des Vorstandes die zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Vorstand entgegenzunehmen.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
10. Der Vorstand kann zur selbsttätigen Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Vereinstätigkeit einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen (§ 30 BGB). Diese/r ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
12. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung zum 30. April jeden Jahres den Geschäftsbericht für das vorangegangene Jahr.



§ 8 Mitgliederversammlung



1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihr sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Änderung des Vereinszwecks
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - g) Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in schriftlicher Form erklären.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern des Vereins innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 9 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.



§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit



1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung (EStG) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören weiter Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage prüffähiger Aufstellungen und Belege, aus denen die Aufwendungen ersichtlich sein müssen.
5. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen werden kann.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
4. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, die für spot e.V. unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung, die in § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Höhe nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber spot e.V., die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für spot e.V. tätig oder erhalten sie nicht mehr als die in § 31b des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegte Vergütung jährlich, haften sie spot e.V. für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
6. Sind Vereinsmitglieder nach Satz (2) oder Organmitglieder bzw. ehrenamtlich Tätige einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von spot e.V.





die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

7. Spot e.V. haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen spot e.V. erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen von spot e.V. abgedeckt sind.
8. Mitglieder, die spot e.V., ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden zufügen, haften nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für Schäden auf dem Vereinsgelände und Vereinsgebäude (z. B. BMX- und Skatehalle, Hindernisse usw. sowie sonstige Vereinsräume) die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein oder mehrere Mitglieder verursacht werden, die Mitgliedergruppe gesamtschuldnerisch haftet.
9. Zusätzlich ist die Hallenordnung für alle Besucher (Mitglieder und Nichtmitglieder) verpflichtend und kann bei Nichteinhaltung zu rechtlichen Konsequenzen führen.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Fachsportart. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.





2. Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens; dieses darf nur für Zwecke der Jugendhilfe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft gegeben werden.
4. Entscheidet die Mitgliederversammlung nicht über die Empfänger des verbleibenden Vermögens, so fällt dieses an das Regensburger Kinderweihnachtshilfswerk (gegr. 1923, Geschäftsführung bei Amt für Soziales, Stadt Regensburg) zur Unterstützung von Kindern bedürftiger Familien durch finanzielle Zuwendungen, mit der Auflage, es für einen den Aufgaben des Vereins vergleichbaren Zweck zu verwenden.

Regensburg, 17. September 2016

